

Gemeinde Dorf

Bestattungs- und Friedhofverordnung

vom 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1 BESTATTUNGSWESEN	3
ART. 2 BESTATTUNGSAMT	3
ART. 3 FRIEDHOFVORSTEHER	3
II. BESTATTUNG	3
ART. 4 ABDANKUNG/BESTATTUNG	3
ART. 5 BESTATTUNGEN AUSWÄRTIGER	3
ART. 6 RUHEFRIST	3
ART. 7 AUFBAHRUNG	3
ART. 8 TRAUERGOTTESDIENST / ABDANKUNG	4
ART. 9 TRAUERSELÄUT	4
ART. 10 ABDANKUNG UND BESTATTUNGSZEITEN	4
ART. 11 BEISETZUNG IM GEMEINSCHAFTSGRAB	4
III. FRIEDHOF	4
ART. 12 GRÄBERARTEN	4
ART. 13 GRABTIEFE	5
ART. 14 GRABBELEGUNG	5
ART. 15 URNENVERSETZUNGEN	5
ART. 16 AUFHEBUNG DER GRÄBER	5
ART. 17 GRABZEICHEN	5
ART. 18 BESCHAFFENHEIT	6
ART. 19 MASSE DER GRABZEICHEN	6
ART. 20 BEWILLIGUNGSPFLICHT	6
ART. 21 VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNG	7
ART. 22 UNTERHALT UND BEPFLANZUNG DER REIHENGRÄBER	7
ART. 23 BLUMENSCHMUCK BEIM GEMEINSCHAFTSGRAB	7
ART. 24 UNTERHALT UND HAFTUNG	7
IV. KOSTEN	7
ART. 25 GEBÜHREN- UND KOSTENREGELUNG	7
V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	8
ART. 26 ALLGEMEINES VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
ART. 27 STRAFBESTIMMUNGEN	8
ART. 28 BESCHWERDEN/RECHTSMITTEL	8
ART. 29 INKRAFTSETZUNG	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Bestattungswesen

Der Gemeinderat ist zuständig für das Bestattungswesen und erlässt Bestimmungen zur Bestattungsdurchführung, Gestaltung und Benützung des Friedhofs und zu den damit zusammenhängenden Gebühren.

Art. 2 Bestattungsamt

Als Bestattungsamt amtiert die Gemeindeverwaltung unter der Leitung des Gemeindeforschreibers. Das Bestattungsamt fällt alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen.

Art. 3 Friedhofgärtner

Die Pflege des Friedhofareals obliegt dem Friedhofgärtner. Die Anstellung und die Aufgaben des Friedhofgärtners werden vertraglich geregelt.

II. BESTATTUNG

A. Grundsätze

Art. 4 Abdankung/Bestattung

Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren.

Art. 5 Bestattungen Auswärtiger

Der Friedhof dient vornehmlich zur Bestattung von Einwohnern von Dorf. Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Dorf hatten bedürfen einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen zur Gemeinde Dorf nachgewiesen werden kann.

Art. 6 Ruhefrist

- 1 Die Ruhezeit beträgt für alle Grabarten mindestens 25 Jahre.
- 2 Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen bzw. die Asche von verstorbenen Personen in einem bereits bestehenden Grab beigesetzt werden.

B. Ablauf

Art. 7 Aufbahrung

- 1 Die Verstorbenen werden, wenn von der anordnungsberechtigten Person gewünscht, im Aufbahrungsraum der Friedhofanlage aufgebahrt.

- 2 Personen, welche von der verstorbenen Person Abschied nehmen möchten, wird der Zugang zum Aufbahrungsraum in Absprache mit dem Bestattungsamt gewährleistet.

Art. 8 Trauergottesdienst / Abdankung

- 1 Für den Trauergottesdienst bzw. die Abdankung stehen den Angehörigen die Kirche und/oder der Gemeindesaal zur Verfügung. Der Zeitpunkt für den Trauergottesdienst bzw. die Abdankung ist mit den zuständigen Stellen abzusprechen.
- 2 Das Anordnen der Abdankung und deren Gestaltung ist Sache der anordnungsberechtigten Personen.

Art. 9 Trauergeläut

- 1 Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei jeder öffentlichen Bestattung mit allen Kirchenglocken geläutet. Eine Stunde vor dem Einläuten erfolgt das «Vorläuten» mit der zweiten Glocke.
- 2 Das Geläut dauert in der Regel so lange, bis die Trauergemeinde am Abdankungsort (Kirche bzw. Gemeindesaal) versammelt ist.
- 3 Das Ausläuten dauert fünf Minuten mit der zweiten Glocke.

Art. 10 Abdankung und Bestattungszeiten

- 1 Abdankungen und Bestattungen, auch nicht öffentliche und stille Bestattungen finden werktags statt. An Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen werden in der Regel keine Abdankungen und Bestattungen durchgeführt.
- 3 Die öffentlichen Bestattungen finden in der Regel nachmittags statt. Sofern zwei öffentliche Bestattungen auf den gleichen Tag fallen, kann das Bestattungsamt eine Bestattung auf den Vormittag und eine auf den Nachmittag legen.

Art. 11 Beisetzung im Gemeinschaftsgrab und nachträgliche Urnenbeisetzungen

Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab sowie die nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgt ausschliesslich durch einen Mitarbeiter der Gemeinde. In das Gemeinschaftsgrab darf nichts beigelegt werden.

III. FRIEDHOF

A. Gräber

Art. 12 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

- a. Erdgräber für Erwachsene
- b. Erdgräber für Kinder bis zum vollendetem 10. Altersjahr
- c. Urnengräber
- d. Gemeinschaftsgrab

Art. 13 Grabtiefe

Die Gräber weisen folgende Mindesttiefen auf:

- | | |
|---|-------|
| a. Reihen-Erdgräber für Särge (inkl. Kinder) | 1.2 m |
| b. Reihen-Erdgräber für Särge von Kleinkindern (Babies),
Tot- und Fehlgeburten | 0.8 m |
| c. Reihen-Urnengräber | 0.6 m |

Art. 14 Grabbelegung

- 1 Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein eigenes Grab herzurichten. In bestehende Gräber, die nicht älter als 15 Jahre sind, können mit Einwilligung des Bestattungsamtes noch zwei Urnen von zwei Angehörigen oder sonst nahestehenden Person nachträglich beigesetzt werden.
- 2 Die nachträglich beigesetzten Urnen müssen aus Holz oder ungebranntem Ton bestehen. Es ist nicht möglich, diese Urnen allenfalls später in ein anderes Grab beizusetzen, da Holz oder Ton sich im Boden auflösen.

Art. 15 Urnenversetzungen

Die Ausgrabung einer Urne benötigt die Bewilligung des Bestattungsamtes. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss Tarifordnung der Gemeinde Dorf verrechnet.

Art. 16 Aufhebung der Gräber

- 1 Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Aufhebung von Gräbern bzw. Grabfeldern verfügt werden, um diese anschliessend allenfalls neu belegen zu können.
- 2 Die Aufhebung der Gräber wird mindestens zwei Monate vor dem Vollzug im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und mit Hinweistafeln beim Friedhofsgebäude angekündigt. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben.
- 3 Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht innerhalb der angegebenen Frist abgeholt, kann die Gemeinde darüber verfügen.

B. Grabzeichen und Grabunterhalt

Art. 17 Grabzeichen

- 1 Nach der Eindeckung wird jedes Grab mit einer Ordnungsnummer und einem vorläufigen Grabzeichen mit Namen und Vornamen, Geburts- und Todesjahr versehen. Dieses Grabzeichen bleibt bis zum Aufstellen eines definitiven Grabzeichens bestehen. Ein Verzicht auf ein Grabzeichen ist nicht möglich. Weder Grabzeichen noch Grabnummer dürfen entfernt werden.
- 2 Wird ein Grab nicht innerhalb von spätestens zwei Jahren mit einem Grabzeichen versehen, kann die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung ein einfaches definitives Grabzeichen zulasten der Hinterbliebenen erstellen lassen.

- 3 Beim Gemeinschaftsgrab wird durch das Bestattungsamt eine einheitlich gestaltete Beschriftung mit Vor- und Nachnamen, Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Personen angebracht. Die anfallenden Kosten werden den Hinterbliebenen verrechnet.

Art. 18 Beschaffenheit

Als Werkstoff für die Grabzeichen sind Kunststoff und nicht wetterbeständige Materialien ausgeschlossen. Das Anbringen von Fotografien ist nicht gestattet.

Art. 19 Masse der Grabzeichen

- 1 Für die Grabzeichen sind folgende Abmessungen einzuhalten:

<u>Grabart</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Länge</u>
Erdgräber für Erwachsene			max.
- Steine und Kreuze	100 cm	50 cm	
- Platten		40 cm	60 cm
Erdgräber für Kinder bis und mit 10. Altersjahr			
- Steine und Kreuze	65 cm	40 cm	
- Platten		35 cm	50 cm
Urnengräber			
- Steine und Kreuze	80 cm	50 cm	
- Platten		35 cm	50 cm

- 2 Die Grabmäler dürfen die Stärke von 18 cm nicht überschreiten.
- 3 Die Höhe der Sockel darf maximal 10 Prozent der Gesamthöhe betragen.
- 4 Die Höhe der liegenden Platten darf am Kopfende maximal 15 cm betragen. Die Platten müssen ein Gefälle von 10 bis 20 Prozent aufweisen. Die vorgesehenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken und Kreuzformen maximal 20 cm, bei schlanken Steinen und stehenden Denkmälern mit abgedachtem, geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden.

Art. 20 Bewilligungspflicht

- 1 Das Setzen der Grabmäler bei Erdgräbern kann in der Regel erst nach Ablauf von 12 Monaten und bei Urnengräbern nach Ablauf von 3 Monaten nach der Beisetzung erfolgen. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt eine Zeichnung im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen unter Angabe der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers. Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung des Bestattungsamtes.
- 2 Das Bestattungsamt behält sich vor, Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen, und solche, die ohne Genehmigung gestellt wurden, gegebenenfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen zu lassen.
- 3 Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Trittplatten zwischen den Gräbern werden durch den Friedhofgärtner verlegt.

Art. 21 Verfügungsbeschränkung

Sobald Grabzeichen aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung des Bestattungsamtes entfernt oder versetzt werden.

Art. 22 Unterhalt und Bepflanzung der Reihengräber

- 1 Die hinterbliebenen Angehörigen einer verstorbenen Person sorgen während der Ruhefrist für den Grabunterhalt und die Grabbepflanzung eines Reihengrabes mit individueller Bepflanzung. Es ist ihnen jedoch freigestellt,
 - das Grab selber zu bepflanzen.
 - das Grab durch einen Gärtner bepflanzen zu lassen.
 - einen Grabpflegevertrag mit der Gemeinde Dorf zur Bepflanzung des Grabes auf die Dauer der Ruhezeit abzuschliessen.
- 2 Die Bepflanzungsfläche misst 50 x 100 cm für Erdgräber und 50 x 50 cm für Urnengräber.
- 3 Wird ein Grab nicht ordentlich unterhalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner besorgt und die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- 4 Gehölze und ungeeignete Pflanzen (z.B. Neophyten, Palmen, Bambus) sind verboten. Der Friedhofvorsteher kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung ohne Anspruch auf Rückerstattung beseitigen.
- 5 An Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungsfeierlichkeiten dürfen keine Pflanzarbeiten ausgeführt werden.

Art. 23 Blumenschmuck beim Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab kann nicht verwelkter Blumen- und Pflanzenschmuck (inkl. Kränze) während höchstens vier Wochen nach der Beisetzung dort belassen werden. Es ist nicht erlaubt, später erneut Pflanzen- oder anderen Grabschmuck hinzustellen.

Art. 24 Unterhalt und Haftung

Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zufall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen und höhere Gewalt entstehen.

IV. KOSTEN**Art. 25 Gebühren- und Kostenregelung**

- 1 Die Kosten für den Heimtransport auswärts verstorbener Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Dorf werden zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- 2 Bei auswärtigen Bestattungen von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Dorf beteiligt sich die Politische Gemeinde an den angefallenen Kosten gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenverordnung.

- 3 Die Bepflanzung und der Unterhalt eines Grabes werden durch die Politische Gemeinde den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
- 4 Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5 Im Übrigen trägt die Politische Gemeinde Dorf die Bestattungskosten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 26 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
- Das Pflücken von Blumen und das Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
- Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen und fahrbaren Sportgeräten jeglicher Art ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrzeuge im Zusammenhang mit Bestattungen, dem Friedhofunterhalt, Invalidenfahrzeuge und Kinderwagen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen der unter I. Allgemeine Bestimmungen aufgeführten Stellen werden mit Verwarnung oder Busse geahndet.

Art. 28 Beschwerden/Rechtsmittel

- 1 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Friedhof und mit Bestattungen sind an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Gegen Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat rekuriert werden. Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht anstelle des Rekurses der Weg der richterlichen Beurteilung offen.

Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 11. Dezember 1970 mit Nachtrag vom 6. Dezember 2001 aufgehoben.

Dorf, 2020

Gemeindeschreiberin

Gemeindepräsident